

Swiss Arbitration Centre

Internationale
Schweizerische
Schiedsordnung
(Swiss Rules)



Internationale Schweizerische Schiedsordnung (Swiss Rules)

Juni 2021

Sprachen

Die Swiss Rules sind in mehreren Sprachen auf der Swiss Arbitration Website erhältlich: www.swissarbitration.org/centre/arbitration/arbitration-rules.

Inhaltsverzeichnis

Musterschiedsklausel	4		
Einführung	4		
I. Einleitende Bestimmungen	5		
Artikel 1 Anwendungsbereich	5		
Artikel 2 Zustellung, Berechnung von Fristen	5		
Artikel 3 Einleitungsanzeige	5		
Artikel 4 Einleitungsantwort	6		
Artikel 5 Administration der Begehren	6		
Artikel 6 Gegenklage, Einbezug einer Drittpartei, Intervention	7		
Artikel 7 Vereinigung von Verfahren	7		
II. Zusammensetzung des Schiedsgerichts	7		
Artikel 8 Bestätigung von Mitgliedern des Schiedsgerichts	7		
Artikel 9 Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts	8		
Artikel 10 Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder einer Einzelschiedsrichterin	8		
Artikel 11 Bestellung des Schiedsgerichts	8		
Artikel 12 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Offenlegung von Mitgliedern des Schiedsgerichts	8		
Artikel 13 Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts	9		
Artikel 14 Absetzung eines Mitglieds des Schiedsgerichts	9		
Artikel 15 Ersatzbestellung eines Mitglieds des Schiedsgerichts	9		
III. Schiedsverfahren	9		
Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen	9		
Artikel 17 Sitz des Schiedsverfahrens	9		
Artikel 18 Sprache	10		
Artikel 19 Organisation und Durchführung des Verfahrens	10		
Artikel 20 Klageschrift	10		
Artikel 21 Klageantwort	10		
Artikel 22 Änderung der Klage oder der Klageantwort	11		
Artikel 23 Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts			11
Artikel 24 Weitere Schriftsätze			11
Artikel 25 Fristen			11
Artikel 26 Beweis			11
Artikel 27 Mündliche Verhandlung			11
Artikel 28 Vom Schiedsgericht ernannte sachverständige Personen			12
Artikel 29 Vorläufige Massnahmen			12
Artikel 30 Säumnis			12
Artikel 31 Schliessung des Verfahrens			13
Artikel 32 Rügerecht und Verlust des Rügerechts			13
IV. Schiedsspruch	13		
Artikel 33 Entscheidungen			13
Artikel 34 Form und Wirkung des Schiedsspruchs			13
Artikel 35 Anwendbares Recht, Billigkeitsentscheidungen			13
Artikel 36 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens			13
Artikel 37 Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs, ergänzender Schiedsspruch			14
Artikel 38 Festsetzung der Kosten			14
Artikel 39 Honorare und Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts			14
Artikel 40 Verlegung der Kosten			15
Artikel 41 Hinterlegung eines Kostenvorschusses			15
V. Weitere Bestimmungen	15		
Artikel 42 Beschleunigtes Verfahren			15
Artikel 43 Dringlicher Rechtsschutz			16
Artikel 44 Vertraulichkeit			16
Artikel 45 Haftungsausschluss			17
Anhänge	18		
Anhang A Geschäftsstellen und Bankkonto des Sekretariats des Schiedsgerichtshofs			18
Anhang B Kostenordnung			19

Internationale Schweizerische Schiedsordnung (Swiss Rules)

Musterschiedsklausel

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus ... («einem», «drei», «einem oder drei») Mitglieder(n) bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land);

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).

Einführung

- (a) 2004 stellten die Industrie- und Handelskammern beider Basel, Bern, Genf, Tessin, Waadt und Zürich und später Neuenburg und Zentralschweiz (die «**Handelskammern**») die Internationale Schweizerische Schiedsordnung (nachstehend «**Schiedsordnung**») erstmals zur Verfügung. Die Schiedsordnung basierte auf der UNCITRAL-Schiedsordnung, verbunden mit einer schlanken und professionellen institutionellen Verwaltung. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit («**ASA**») ausgearbeitet. Um Verfahren nach dieser Schiedsordnung zu administrieren, gründeten die Handelskammern die Swiss Chambers' Arbitration Institution («**SCAI**»), einen Verein nach Schweizer Recht.
- (b) Die Schiedsordnung ersetzte die jeweiligen früheren Schiedsordnungen der Handelskammern. Sie wurde 2012 und erneut 2021 überarbeitet, um Nutzern aus aller Welt weiterhin effiziente und verlässliche Rahmenbedingungen für Schiedsverfahren zu bieten.
- (c) 2021 verstärkten und formalisierten die Handelskammern ihre Zusammenarbeit mit der ASA, um die SCAI weiterzuentwickeln und auszubauen. Die SCAI wurde in eine schweizerische Aktiengesellschaft umgewandelt und in Swiss Arbitration Centre Ltd. («**Swiss Arbitration Centre**») umbenannt. Schiedsvereinbarungen, die auf die SCAI oder die Handelskammern verweisen, bleiben gültig und verbindlich und werden vom Swiss Arbitration Centre als Rechtsnachfolgerin der SCAI anerkannt und angewendet.
- (d) Verfahren nach dieser Schiedsordnung werden vom Schiedsgerichtshof (nachstehend «**Gerichtshof**») des Swiss Arbitration Centre administriert, welcher aus erfahrenen Praktikern der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zusammengesetzt ist. Der Gerichtshof übt die in dieser Schiedsordnung vorgesehenen Befugnisse aus. Er kann nach Massgabe seiner Geschäftsordnung einem oder mehreren Mitgliedern oder Ausschüssen die Befugnis übertragen, bestimmte Entscheidungen zu treffen, und kann Richtlinien und Erläuterungen zur Umsetzung und Ergänzung dieser Schiedsordnung herausgeben.¹ Der Gerichtshof wird bei seiner Arbeit durch das Sekretariat des Gerichtshofs (das «**Sekretariat**») unterstützt.
- (e) Das Swiss Arbitration Centre erbringt Dienstleistungen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und anderer Formen der Streitbelegung für Streitigkeiten unter jeglichen anwendbaren Rechtsregeln, in oder ausserhalb der Schweiz.

1. Die Geschäftsordnung, Richtlinien und Erläuterungen sind auf der Website www.swissarbitration.org/centre/arbitration/arbitration-rules verfügbar.

Abschnitt I. Einleitende Bestimmungen

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

1. Diese Schiedsordnung ist anwendbar auf Schiedsverfahren in Fällen, in welchen eine Schiedsklausel oder eine Schiedsvereinbarung (die «Schiedsvereinbarung») auf diese, vom Swiss Arbitration Centre oder zuvor von SCAI administrierte, Schiedsordnung oder auf die Schiedsordnung der Handels- und Industriekammern von Basel, Bern, der Zentralschweiz, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt, Zürich sowie jeder weiteren Handelskammer oder anderen Organisation verweist, welche sich dieser Schiedsordnung anschliesst oder ihre Verfahren dieser Schiedsordnung unterstellt.

2. Diese Fassung der Schiedsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, in welchen die Einleitungsanzeige an oder nach diesem Datum eingereicht wird. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Vereinbarung der Parteien.

3. Diese Schiedsordnung findet auf das Schiedsverfahren Anwendung, soweit nicht eine ihrer Bestimmungen einer zwingenden Norm des auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechts widerspricht. In einem solchen Fall gilt diese Norm.

4. Indem die Parteien ihre Streitigkeit dieser Schiedsordnung unterstellen, übertragen sie, soweit nach dem auf das Schiedsverfahren anwendbaren Recht zulässig, alle ansonsten einer richterlichen Behörde zustehenden Aufsichtsbefugnisse über das Schiedsverfahren auf den Gerichtshof, einschliesslich der Befugnis, die Amtsdauer eines Schiedsgerichts zu verlängern und über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts aus in dieser Schiedsordnung nicht aufgeführten Gründen zu entscheiden.

5. Der Sitz des Schiedsverfahrens kann sich in oder ausserhalb der Schweiz befinden.

ZUSTELLUNG, BERECHNUNG VON FRISTEN

Artikel 2

1. Für die Zwecke dieser Schiedsordnung gilt jede Anzeige einschliesslich einer Benachrichtigung, Mitteilung oder eines Vorschlages als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem sie der Person, für die sie bestimmt ist, übergeben oder an ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftssitz, ihre Postanschrift oder elektronische Adresse oder – wenn keine dieser Anschriften nach angemessenen Nachforschungen festgestellt werden konnte – an deren letzten bekannten

Aufenthalt, Geschäftssitz, Postanschrift oder elektronische Adresse zugestellt wurde.

2. Eine Frist gemäss dieser Schiedsordnung beginnt an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Anzeige, die Benachrichtigung, Mitteilung oder der Vorschlag zugegangen ist. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthalt oder am Geschäftssitz der Person, für die sie bestimmt ist, ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden mitgerechnet.

3. Falls es die Umstände rechtfertigen, kann der Gerichtshof jegliche Fristen, welche in dieser Schiedsordnung vorgesehen sind, erstrecken oder verkürzen.

EINLEITUNGSANZEIGE

Artikel 3

1. Die das Schiedsverfahren einleitende(n) Partei(en) (die «klagende Partei») haben dem Sekretariat eine Einleitungsanzeige an eine der in Anhang A genannten postalischen oder elektronischen Adressen einzureichen. Ein gedrucktes Exemplar der Einleitungsanzeige ist nicht erforderlich, es sei denn, das Sekretariat verlange danach oder die klagende Partei beantrage, dass das Sekretariat der anderen Partei oder den anderen Parteien (die «beklagte Partei») anstelle oder zusätzlich zum elektronischen ein gedrucktes Exemplar zustellt. Falls gedruckte Exemplare eingereicht werden, hat die klagende Partei dem Sekretariat eine ausreichende Anzahl von Kopien der Einleitungsanzeige für jede beklagte Partei, jedes Mitglied des Schiedsgerichts und das Sekretariat zur Verfügung zu stellen.

2. Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem die Einleitungsanzeige dem Sekretariat zugegangen ist.

3. Die Einleitungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- das Begehren, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen;
- die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen aller Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- die Benennung der angerufenen Schiedsvereinbarung;
- die Benennung des Vertrags oder der Verträge oder eines anderen Rechtsinstruments, aus dem sich die Streitigkeit ergibt oder auf den sie sich bezieht (der «Vertrag»);
- die allgemeine Art des Anspruchs und gegebenenfalls eine Angabe über die Höhe des Streitwerts;
- das Klagebegehren;
- einen Vorschlag hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (ein oder drei), der Art und Weise ihrer Bestellung, der Sprache und des Sitzes des

Schiedsverfahrens, wenn die Parteien diesbezüglich nichts vereinbart haben;

- (h) die Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, wenn die Schiedsvereinbarung oder Artikel 11(1) dies so verlangen;
- (i) die Bestätigung der Zahlung der Einschreibegebühr auf das betreffende Konto gemäss Anhang A in der Höhe der zum Zeitpunkt der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehenden Kostenordnung gemäss Anhang B.

4. Die Einleitungsanzeige kann folgende weitere Angaben enthalten:

- (a) den Vorschlag der klagenden Partei für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder einer Einzelschiedsrichterin gemäss Artikel 10;
- (b) die Klageschrift gemäss Artikel 20.

5. Falls die Einleitungsanzeige unvollständig oder die Einschreibegebühr nicht bezahlt worden ist, kann das Sekretariat der klagenden Partei eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel ansetzen. Das Sekretariat kann die klagende Partei weiter auffordern, innert derselben Frist eine Übersetzung der Einleitungsanzeige einzureichen, falls diese nicht in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch eingereicht wurde. Falls die klagende Partei diesen Aufforderungen innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, gilt die Einleitungsanzeige als an dem Tag eingereicht, an welchem die ursprüngliche Fassung dem Sekretariat zugestellt wurde. Kommt die klagende Partei diesen Aufforderungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, gilt die Einleitungsanzeige als zurückgezogen, unbeschadet des Rechts der klagenden Partei, sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzureichen.

6. Das Sekretariat stellt der beklagten Partei die Einleitungsanzeige und sämtliche Beilagen ohne Verzug zu.

Einleitungsantwort

Artikel 4

1. Die beklagte Partei hat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Einleitungsanzeige dem Sekretariat eine Einleitungsantwort einzureichen. Artikel 3(1) gilt sinngemäss. Die Einleitungsantwort hat soweit möglich folgende Angaben zu enthalten:

- (a) die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der beklagten Partei und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- (b) eine allfällige Unzuständigkeitseinrede;
- (c) die Stellungnahme der beklagten Partei zu den Angaben in der Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3(3)(e);
- (d) die Antwort der beklagten Partei auf das in der Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3(3)(f) enthaltene Klagebegehren;
- (e) den Vorschlag der beklagten Partei hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (ein oder drei),

der Art und Weise ihrer Bestellung, der Sprache und des Sitzes des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 3(3)(g);

- (f) die Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, wenn die Schiedsvereinbarung oder Artikel 11(1) dies so verlangen.

2. Die Einleitungsantwort kann folgende weitere Angaben enthalten:

- (a) den Vorschlag der beklagten Partei für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder einer Einzelschiedsrichterin gemäss Artikel 10;
- (b) die Klageantwort gemäss Artikel 21.

3. Artikel 3(5) und (6) sind auf die Einleitungsantwort sinngemäss anwendbar.

4. Widerklagen oder Verrechnungseinreden sind grundsätzlich mit der Einleitungsantwort zu erheben. Artikel 3(3) ist sinngemäss anwendbar.

5. Wenn mit der Einleitungsantwort keine Widerklage, keine Klage gemäss Artikel 6(1) und keine Verrechnungseinrede erhoben wird, wenn keine Einleitungsantwort eingereicht wird oder diese keine Angabe über die Höhe solcher Klagen oder Einreden enthält, kann sich der Gerichtshof für den Entscheid betreffend die Anwendbarkeit von Artikel 42(1) (Beschleunigtes Verfahren) ausschliesslich auf die Angaben in der Einleitungsanzeige stützen.

ADMINISTRATION DER BEGEHREN

Artikel 5

1. Falls die beklagte Partei keine Einleitungsantwort einreicht oder geltend macht, das Verfahren dürfe nicht unter dieser Schiedsordnung geführt werden, oder sie eine anderweitige Zuständigkeitseinrede erhebt, einschliesslich des Einwands, dass aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemachte Ansprüche nicht gemeinsam in einem Verfahren entschieden werden dürfen, wird das Schiedsverfahren mit allen Ansprüchen weitergeführt, ausser und insoweit der Gerichtshof entscheidet, dass:

- (a) offensichtlich keine Schiedsvereinbarung vorliegt, welche auf diese Schiedsordnung verweist; oder
- (b) Ansprüche aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden und die Schiedsvereinbarungen miteinander offensichtlich unvereinbar sind.

2. Ein Entscheid des Gerichtshofs, mit einem Anspruch fortzufahren, berührt die Befugnis des Schiedsgerichts nicht, einen Entscheid gemäss Artikel 23 zu treffen.

GEGENKLAGE, EINBEZUG VON DRITTEN, INTERVENTION

Artikel 6

1. Eine Partei, die einen Anspruch gegen eine andere Partei geltend macht, der nicht bereits in der Einleitungsanzeige oder als Widerklage in der Einleitungsantwort vorgebracht wurde (Gegenklage), eine Partei, die einen Anspruch gegen eine zusätzliche Partei geltend macht (Einbezug einer Drittpartei), oder eine zusätzliche Partei, die einen Anspruch gegen eine bestehende Partei geltend macht (Intervention), hat dies mittels Einreichung einer Anzeige zu tun. Artikel 3 gilt sinngemäss.

2. Vor der Bestellung des Schiedsgerichts ist eine solche Anzeige beim Sekretariat einzureichen. Das Sekretariat stellt sie der Anspruchsgegnerin, allen anderen Parteien und allen bereits bestätigten Mitgliedern des Schiedsgerichts zusammen mit sämtlichen Beilagen zu. Allfällige Einwände gegen die Anwendbarkeit dieser Schiedsordnung auf den Anspruch oder eine andere Unzuständigkeitseinrede, einschliesslich des Einwands, dass aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemachte Ansprüche nicht gemeinsam in einem Verfahren entschieden werden dürfen, sind von der Anspruchsgegnerin oder jeder anderen Partei innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Anzeige zu erheben. Artikel 5 gilt sinngemäss.

3. Nach der Bestellung des Schiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation aller Parteien und unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände über sämtliche Gegenklagen, jeden Antrag auf Einbezug einer Drittpartei und jeden Antrag auf Intervention.

4. Wenn eine Drittperson oder eine Partei den Antrag stellt, dass die Drittperson in einer anderen Eigenschaft als der einer zusätzlichen Partei am Schiedsverfahren teilnimmt, entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation aller Parteien und der Drittperson unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände über die Zulassung einer solchen Teilnahme und deren Modalitäten.

VEREINIGUNG VON VERFAHREN

Artikel 7

1. Auf Antrag einer Partei und nach Konsultation aller Parteien und der bereits bestätigten Mitglieder der Schiedsgerichte kann der Gerichtshof nach dieser Schiedsordnung anhängige Schiedsverfahren vereinen.

2. Bei seiner Entscheidung hat der Gerichtshof alle massgeblichen Umstände zu berücksichtigen, einschliesslich des Zusammenhangs zwischen den Ansprüchen sowie des Stadiums, in welchem sich die jeweiligen Verfahren befinden.

3. Beschliesst der Gerichtshof die Vereinigung von Verfahren, in denen ein oder mehrere Mitglieder der Schiedsgerichte vom Gerichtshof bereits bestätigt wurden, und fehlt eine Einigung der Parteien aller Verfahren bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts im vereinigten Verfahren, so kann der Gerichtshof die Bestätigung oder Ernennung von Mitgliedern des Schiedsgerichts widerrufen und die Bestimmungen von Abschnitt II (Zusammensetzung des Schiedsgerichts) anwenden. Diesfalls wird Verzicht der Parteien in allen Verfahren auf ihr Recht auf Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts angenommen. Sofern sich nicht alle Parteien anders einigen, oder der Gerichtshof anders entscheidet, werden die Verfahren in das zuerst eingeleitete Schiedsverfahren vereinigt.

Abschnitt II. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

BESTÄTIGUNG VON MITGLIEDERN DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 8

1. Alle Bezeichnungen von Mitgliedern des Schiedsgerichts bedürfen der Bestätigung durch den Gerichtshof. Mit dieser Bestätigung wird die Ernennung zum Mitglied des Schiedsgerichts wirksam. Die Gründe, die der Entscheidung des Gerichtshofs betreffend die Bestätigung eines Schiedsrichters zugrunde liegen, müssen nicht mitgeteilt werden.

2. Falls eine Bestätigung verweigert wird, kann der Gerichtshof

- (a) entweder die betroffene(n) Partei(en) oder Mitglieder des Schiedsgerichts einladen, innert angemessener Frist eine neue Bezeichnung vorzunehmen; oder
- (b) in ausserordentlichen Umständen die Ernennung selbst vornehmen.

3. Der Gerichtshof hat sämtliche erforderlichen Befugnisse, um Mängeln in der Bestellung eines Schiedsgerichts unter dieser Schiedsordnung entgegenzuwirken. Er kann insbesondere bereits erfolgte Ernennungen von Mitgliedern des Schiedsgerichts widerrufen und Mitglieder neu oder wieder ernennen, sowie eines von ihnen als die oder den Vorsitzende(n) ernennen.

4. Einigen sich die Parteien vor erfolgter Bestellung des Schiedsgerichts über die Beilegung ihrer Streitigkeit oder wird die Fortführung des Schiedsverfahrens aus anderen Gründen unnötig oder unmöglich, teilt das Sekretariat den Parteien mit, dass der Gerichtshof das Verfahren einstellen kann. Jede Partei kann den Gerichtshof ersuchen, das Schiedsgericht gemäss dieser Schiedsordnung zu bestellen, damit dieses über die Kosten und deren Aufteilung

entscheidet, soweit sich die Parteien darüber nicht geeinigt haben.

5. Sobald die Einschreibegebühr und der vorläufige Kostenvorschuss nach Massgabe von Anhang B (Kostenordnung) bezahlt und alle Mitglieder des Schiedsgerichts bestätigt sind, stellt das Sekretariat dem Schiedsgericht ohne Verzug die Akten zu.

ANZAHL DER MITGLIEDER DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 9

1. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts getroffen, entscheidet der Gerichtshof unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände, ob die Streitsache einem aus einem oder drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zuzuweisen ist.

2. Der Gerichtshof weist die Streitsache einem Einzelschiedsrichter oder einer Einzelschiedsrichterin zu, es sei denn, die Schwierigkeit der Streitsache, der Streitwert oder andere massgebliche Umstände rechtfertigen die Zuweisung an ein Dreierschiedsgericht.

3. Wenn die Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht mit mehr als einem Mitglied vorsieht, ein solches jedoch angesichts des Streitwertes oder anderer Umstände unangemessen erscheint, lädt der Gerichtshof die Parteien ein, sich auf die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter oder eine Einzelschiedsrichterin zu einigen.

4. Übersteigt der Streitwert den Betrag von CHF 1'000'000 (eine Million Schweizer Franken) nicht, findet Artikel 42(1) (Beschleunigtes Verfahren) Anwendung.

BESTELLUNG EINES EINZELSCHIEDSRICHTERS ODER EINER EINZELSCHIEDSRICHTERIN

Artikel 10

1. Haben die Parteien die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter oder eine Einzelschiedsrichterin vereinbart, haben sie vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Einleitungsanzeige durch die beklagte Partei eine gemeinsame Bezeichnung vorzunehmen.

2. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts getroffen und entscheidet der Gerichtshof, dass die Streitsache einem Einzelschiedsrichter oder einer Einzelschiedsrichterin zuzuweisen ist, haben die Parteien die gemeinsame Bezeichnung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheides des Gerichtshofs vorzunehmen.

3. Unterlassen die Parteien die gemeinsame Bezeichnung des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin innerhalb der geltenden Frist, nimmt der Gerichtshof die Ernennung vor.

BESTELLUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 11

1. Wird eine Streitsache zwischen zwei Parteien einem Dreierschiedsgericht zugewiesen, bezeichnet jede Partei ein Mitglied des Schiedsgerichts. Vorbehalten ist eine anders lautende Parteivereinbarung.

2. Unterlässt es eine Partei in einem Zweiparteienverfahren, ein Mitglied des Schiedsgerichts innerhalb der vom Gerichtshof oder in der Schiedsvereinbarung festgelegten Frist zu bezeichnen, wird dieses Mitglied vom Gerichtshof ernannt. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien haben die beiden so ernannten Mitglieder des Schiedsgerichts innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung des zweiten Mitglieds ein drittes Mitglied als Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts zu bezeichnen. Bei Säumnis ernennt der Gerichtshof die oder den Vorsitzende(n).

3. In Mehrparteienverfahren ist das Schiedsgericht gemäss der Vereinbarung der Parteien zu bestellen.

4. Haben die Parteien in Mehrparteienverfahren keine Vereinbarung über die Bestellung des Schiedsgerichts getroffen, setzt der Gerichtshof der klagenden Partei und der beklagten Partei (oder den Parteigruppen) eine Frist zur Bezeichnung je eines Mitglieds des Schiedsgerichts an. Hat jede Parteigruppe ein Mitglied bezeichnet, findet Artikel 11(2) über die Bezeichnung der oder des Vorsitzenden Anwendung.

5. Wenn in Mehrparteienverfahren eine Partei oder Parteigruppe die Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts unterlässt, steht es dem Gerichtshof frei, bestimmte oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen und die oder den Vorsitzende(n) zu bezeichnen.

UNABHÄNGIGKEIT, UNPARTEILICHKEIT UND OFFENLEGUNGEN VON MITGLIEDERN DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 12

1. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts, das ein Verfahren unter dieser Schiedsordnung führt, muss während des gesamten Verfahrens unparteiisch und unabhängig sein und bleiben.

2. Vor ihrer Ernennung oder Bestätigung hat jede Person, die als Mitglied des Schiedsgerichts vorgesehen ist, dem Sekretariat alle Umstände bekanntzugeben, die geeignet sind,

berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Das Sekretariat leitet diese Informationen an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

3. Nach der Ernennung oder Bestätigung hat jedes Mitglied des Schiedsgerichts die Pflicht, dem Sekretariat und den Parteien jegliche solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, sobald diese im Laufe des Verfahrens auftreten.

ABLEHNUNG EINES MITGLIEDS DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 13

1. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.

2. Eine Partei, welche beabsichtigt, ein Mitglied des Schiedsgerichts abzulehnen, hat ihr Ablehnungsbegehren innerhalb von 15 Tagen seit Kenntnis der Ablehnungsgründe beim Sekretariat einzureichen, mit Kopie an die anderen Parteien und das Schiedsgericht.

3. Stimmen die anderen Parteien der Ablehnung nicht innerhalb von 15 Tagen seit dem Begehren zu, oder tritt das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts nicht zurück, entscheidet der Gerichtshof über das Ablehnungsbegehren.

ABSETZUNG EINES MITGLIEDS DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 14

1. Kommt ein Mitglied des Schiedsgerichts seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Gerichtshof dieses Mitglied von sich aus oder auf Antrag der anderen Mitglieder des Schiedsgerichts oder einer Partei absetzen.

2. Dem betreffenden Mitglied ist vorab Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt dem Gerichtshof darzulegen.

ERSATZBESTELLUNG EINES MITGLIEDS DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 15

1. In allen Fällen, in welchen ein Mitglied des Schiedsgerichts zu ersetzen ist, wird vorbehaltlich Artikel 15(2) das neue Mitglied innerhalb der vom Gerichtshof angesetzten Frist im Verfahren gemäss Artikel 10 und 11 bezeichnet oder ernannt. Dieses Verfahren findet selbst dann Anwendung, wenn eine Partei oder die Mitglieder des Schiedsgerichts bei der ursprünglichen Bestellung die vorgesehene Bezeichnung nicht vorgenommen haben.

2. In ausserordentlichen Umständen kann der Gerichtshof nach Konsultation der Parteien und der verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichts

(a) selbst die Ernennung vornehmen; oder

(b) nach der Schliessung des Verfahrens das oder die verbleibende(n) Mitglied(er) des Schiedsgerichts ermächtigen, das Verfahren fortzusetzen und den Schiedsspruch zu erlassen.

3. Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts ersetzt, nimmt das Verfahren an der Stelle seinen Fortgang, an welcher das ersetzte Mitglied ausgeschieden ist. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Entscheidung des Schiedsgerichts.

Abschnitt III. Schiedsverfahren

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

1. Alle am Schiedsverfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln. Sie wirken mit allen Mitteln auf eine effiziente Durchführung des Verfahrens hin und vermeiden unnötige Kosten und Verzögerungen. Die Parteien verpflichten sich zur unverzüglichen Befolgung jedweder durch das Schiedsgericht oder im Verfahren für dringlichen Rechtsschutz erlassener Schiedssprüche oder anderer Entscheidungen.

2. Jede Mitteilung einer Partei an das Schiedsgericht ist gleichzeitig an alle anderen Parteien zu senden. Dem Sekretariat ist eine elektronische Kopie aller Mitteilungen zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht zuzustellen.

3. Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der Parteien einen Sekretär oder eine Sekretärin ernennen. Die Artikel 12 und 13 sind auf den Sekretär oder die Sekretärin sinngemäss anwendbar.

4. Die Parteien können sich von Personen ihrer Wahl vertreten oder unterstützen lassen. Der Nachweis der Bevollmächtigung einer Vertretung kann jederzeit verlangt werden. Das Schiedsgericht kann die Ernennung einer neuen Vertretung ablehnen, wenn dies die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsgerichts gefährdet.

SITZ DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 17

1. Haben sich die Parteien über den Sitz des Schiedsverfahrens nicht geeinigt oder ist die Bezeichnung des Sitzes unklar oder unvollständig, so bestimmt der Gerichtshof unter

Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände den Sitz oder fordert das Schiedsgericht auf, diesen zu bestimmen.

2. Ungeachtet der Festlegung des Sitzes des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht entscheiden, wo Verfahrenshandlungen durchzuführen sind. Insbesondere kann es an jedem Ort, der ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens geeignet erscheint, Zeugen vernehmen und Beratungen unter seinen Mitgliedern abhalten.

3. Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zum Zweck der Besichtigung von Waren oder anderen Sachen oder der Prüfung von Dokumenten zusammenkommen. Die Parteien sind rechtzeitig zu benachrichtigen, um ihnen die Teilnahme an der Besichtigung zu ermöglichen.

4. Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens erlassen.

SPRACHE

Artikel 18

Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens zu bestimmen.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Artikel 19

1. Vorbehaltlich dieser Schiedsordnung kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach seinem freien Ermessen durchführen, einschliesslich der Ergreifung von Massnahmen, die der Effizienz des Verfahrens dienen, vorausgesetzt, die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien werden gewahrt.

2. Das Schiedsgericht hält so bald wie möglich nach Erhalt der Akten vom Sekretariat mit den Parteien eine erste Verfahrenskonferenz ab, um die Organisation des Schiedsverfahrens zu besprechen, einschliesslich der Verfahrensregeln, sowie Fragen des Datenschutzes und der Cybersicherheit, soweit dies zur Gewährleistung eines angemessenen Masses an Compliance und Sicherheit erforderlich ist.

3. Anlässlich der ersten Verfahrenskonferenz oder unverzüglich danach erstellt das Schiedsgericht einen Zeitplan, welcher die einzelnen Verfahrensschritte aufführt, einschliesslich der Fristen für Schriftsätze, Beweismittel und die Termine für jegliche Verhandlungen, sowie eine Angabe der vom Schiedsgericht für seine wesentlichen Entscheidungen mutmasslich benötigten Zeit.

4. Das Schiedsgericht kann im Verlauf des Verfahrens bei Bedarf weitere Verfahrenskonferenzen abhalten, um die Parteien zu konsultieren und eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen.

5. Mit Zustimmung aller Parteien kann das Schiedsgericht Schritte zur Beilegung der Streitigkeit durch einvernehmliche Einigung unternehmen. Die Zustimmung der Parteien gilt als deren Verzicht auf das Recht, die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts aufgrund seiner Teilnahme an den vereinbarten Schritten oder seiner dabei gewonnenen Kenntnisse in Frage zu stellen.

6. Die Parteien können während des Schiedsverfahrens jederzeit vereinbaren, ihre Streitigkeit oder einen Teil davon durch Mediation beizulegen, einschliesslich unter der Schweizerischen Mediationsordnung, oder mittels jeglicher anderer Form der alternativen Streitbeilegung. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird das Schiedsverfahren während dieser Zeit ausgesetzt.

KLAGESCHRIFT

Artikel 20

1. Ist die Klageschrift nicht bereits in der Einleitungsanzeige enthalten, so hat die klagende Partei innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist der beklagten Partei und jedem Mitglied des Schiedsgerichts ihre Klageschrift zu übermitteln.

2. Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- (a) die Namen und Anschriften der Parteien;
- (b) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;
- (c) die streitigen Punkte;
- (d) das Klagebegehren.

3. Die klagende Partei soll ihrer Klageschrift grundsätzlich alle Dokumente und sonstigen Beweismittel beifügen, auf die sie sich stützt, einschliesslich einer Kopie des Vertrags.

KLAGEANTWORT

Artikel 21

1. Sofern die Klageantwort nicht bereits in der Einleitungsantwort enthalten ist, hat die beklagte Partei innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist der klagenden Partei und jedem Mitglied des Schiedsgerichts ihre schriftliche Klageantwort zu übermitteln.

2. In der Klageantwort ist zu den Angaben der Klageschrift gemäss Artikel 20(2) Stellung zu nehmen. Erhebt die beklagte Partei die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts oder Einwendungen gegen dessen vorschriftgemässe Bestellung, sind in der Klageantwort die tatsächlichen und

rechtlichen Grundlagen dieser Einrede oder Einwendungen darzulegen. Die beklagte Partei soll ihrer Klageantwort grundsätzlich die Dokumente und sonstigen Beweismittel beifügen, auf die sie sich stützt.

3. Artikel 20(2) ist auf Widerklagen und Verrechnungseinreden sinngemäss anwendbar.

ÄNDERUNG DER KLAGE UND DER KLAGEANTWORT

Artikel 22

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann jede Partei ihre Klage oder ihre Klageantwort ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht halte die Zulassung der Änderung wegen der Verspätung, mit der sie vorgenommen wird, wegen des Nachteils, der für die anderen Parteien entsteht, oder wegen anderer Umstände für unangebracht.

EINREDE DER UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 23

1. Das Schiedsgericht ist befugt, über alle Einreden gegen seine Zuständigkeit, einschliesslich betreffend das Bestehen, die Gültigkeit oder den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung, und über alle Einwendungen, dass aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemachte Ansprüche nicht gemeinsam in einem Verfahren entschieden werden dürfen, zu entscheiden.

2. Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit des Vertrages zu entscheiden, der die Schiedsvereinbarung enthält. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, dass der Vertrag nichtig ist, zieht nicht automatisch die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung nach sich.

3. Jegliche Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist vor einer Stellungnahme in der Sache zu erheben, es sei denn, das Schiedsgericht lasse in Ausnahmefällen eine spätere Einrede zu.

4. Das Schiedsgericht entscheidet über Einreden gegen seine Zuständigkeit als Vorfrage, es sei denn, es erscheint angemessener, über solche Einreden im Rahmen eines Schiedsspruchs in der Sache zu entscheiden.

5. Das Schiedsgericht ist zur Beurteilung von Verrechnungseinreden auch dann zuständig, wenn die zur Verrechnung gestellten Ansprüche nicht von der Schiedsvereinbarung erfasst werden oder Gegenstand einer anderen Schiedsvereinbarung oder einer Gerichtsstandsvereinbarung sind.

WEITERE SCHRIFTSÄTZE

Artikel 24

Das Schiedsgericht entscheidet nach Konsultation der Parteien, welche weiteren Schriftsätze ausser der Klageschrift und der Klageantwort gegebenenfalls von den Parteien einzureichen sind, und bestimmt die Fristen für diese.

FRISTEN

Artikel 25

1. Die Fristen für die Schriftsätze, einschliesslich für die Klageschrift und die Klageantwort, werden vom Schiedsgericht nach Konsultation der Parteien festgesetzt. Die Fristen sollen 45 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die Schwierigkeit der Streitsache oder andere Umstände rechtfertigen eine längere Frist.

2. Das Schiedsgericht kann jede Frist erstrecken, wenn es eine Erstreckung für gerechtfertigt erachtet.

BEWEIS

Artikel 26

1. Das Schiedsgericht beurteilt die Zulässigkeit, Erheblichkeit, Wesentlichkeit und Beweiskraft der angebotenen Beweismittel sowie die Beweislast.

2. Das Schiedsgericht kann in jedem Verfahrensstadium die Parteien innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist zur Beibringung von Dokumenten, Beweisstücken oder anderen Beweismitteln auffordern.

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Artikel 27

1. Das Schiedsgericht kann in jedem Verfahrensstadium eine mündliche Verhandlung zur Befragung von Zeugen oder sachverständigen Personen oder für mündlichen Vortrag durchführen. Es erlässt diesbezügliche Anordnungen nach Konsultation der Parteien.

2. Mündliche Verhandlungen können in Anwesenheit aller Beteiligten oder per Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter Mittel der Telekommunikation abgehalten werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach Konsultation der Parteien.

3. Jede Person kann im Schiedsverfahren Zeugnis ablegen. Es ist für eine Partei, ihre Organe, Angestellten, Rechtsberaterinnen und -berater oder Vertreterinnen und Vertreter nicht unstatthaft, Zeugen oder mögliche Zeugen zu befragen.

4. Vor einer mündlichen Verhandlung und innerhalb einer vom Schiedsgericht festgesetzten Frist können Zeugnis und Sachverständigenbeweis in der Form schriftlicher, von

diesen Personen unterzeichneter Erklärungen oder Berichte, vorgelegt werden.

5. Das Schiedsgericht bestimmt die Art und Weise der Abnahme von Zeugnis und Sachverständigenbeweis an der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht kann bestimmen, dass Zeugnis oder Sachverständigenbeweis unter Verwendung von Mitteln der Telekommunikation abgenommen werden, die keine Anwesenheit an der mündlichen Verhandlung bedingen (einschliesslich Videokonferenz).

6. Für die Übersetzung von mündlichen Ausführungen bei der Verhandlung und die Anfertigung eines Verhandlungsprotokolls sind Vorkehrungen zu treffen, wenn das Schiedsgericht dies nach den Umständen des Falls für geboten hält oder die Parteien dies so vereinbart haben.

7. Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

VOM SCHIEDSGERICHT ERNANNT SACHVERSTÄNDIGE PERSONEN

Artikel 28

1. Das Schiedsgericht kann nach Konsultation der Parteien eine oder mehrere sachverständige Personen bestellen, die ihm über genau bezeichnete Punkte schriftlich zu berichten haben. Artikel 12 und 13 gelten sinngemäss.

2. Der Auftrag der sachverständigen Person wird vom Schiedsgericht festgelegt. Die Parteien haben der sachverständigen Person alle sachverständigen Auskünfte zu erteilen oder alle erheblichen Dokumente oder Gegenstände zur Untersuchung vorzulegen, die sie von ihnen verlangt. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen einer Partei und der sachverständigen Person über die Erforderlichkeit der verlangten Auskunft oder Vorlage ist dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

3. Nach Erhalt des Sachverständigenberichts hat das Schiedsgericht den Parteien Abschriften dieses Berichts zu übersenden und ihnen die Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Parteien sind berechtigt, jedes Dokument zu prüfen, auf welches die sachverständige Person ihren Bericht stützt.

4. Auf Antrag einer Partei kann die sachverständige Person nach Ablieferung des Berichts in einer mündlichen Verhandlung gehört werden, in der die Parteien anwesend sein und die sachverständige Person befragen können. Artikel 27 ist auf solche Verfahren anwendbar.

VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

Artikel 29

1. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht alle vorläufigen Massnahmen treffen, die es für notwendig oder angemessen erachtet. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei, oder unter ausserordentlichen Umständen und nach Mitteilung an die Parteien von sich aus, getroffene Massnahmen abändern, aussetzen oder aufheben.

2. Vorläufige Massnahmen können in der Form eines Zwischenschiedsspruchs getroffen werden. Das Schiedsgericht ist berechtigt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

3. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann das Schiedsgericht über einen Antrag auf vorläufige Massnahmen durch Anordnung auf einseitiges Vorbringen befinden, bevor der Antrag den anderen Parteien mitgeteilt wurde. Spätestens mit einer solchen Anordnung hat das Schiedsgericht den anderen Parteien den Antrag zur Kenntnis zu bringen und ihnen ohne Verzug rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Das Schiedsgericht kann Ansprüche über den Ersatz desjenigen Schadens beurteilen, der durch eine ungerechtfertigte vorläufige Massnahme oder Anordnung auf einseitiges Vorbringen verursacht wurde.

5. Die Unterwerfung unter diese Schiedsordnung beinhaltet keinen Verzicht der Parteien auf Rechte unter dem anwendbaren Recht, Anträge auf vorläufige Massnahmen an eine richterliche Behörde zu richten. Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger Massnahmen, der von einer der Parteien bei einer richterlichen Behörde gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

SÄUMNIS

Artikel 30

1. Reicht die klagende Partei innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist ihre Klage nicht ein, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so stellt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren ein. Übermittelt die beklagte Partei innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist keine Entgegnung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, wird das Verfahren fortgesetzt.

2. Erscheint eine der Parteien, die nach dieser Schiedsordnung ordnungsgemäss geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

3. Legt eine Partei nach ordnungsgemässer Aufforderung Dokumente oder andere Beweise nicht innerhalb der vom

Schiedsgericht festgesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise erlassen.

SCHLIESSUNG DES VERFAHRENS

Artikel 31

1. Wenn die Parteien nach Ansicht des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit hatten, zu den in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten vorzutragen, kann das Schiedsgericht das Verfahren bezüglich dieser Angelegenheiten für geschlossen erklären.

2. Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen ausserordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Antrag einer Partei das Verfahren zu Angelegenheiten, bezüglich welcher es das Verfahren nach Artikel 31(1) geschlossen hat, jederzeit vor Erlass des diese Angelegenheiten entscheidenden Schiedsspruchs wieder eröffnen.

RÜGERECHT UND VERLUST DES RÜGERECHTS

Artikel 32

Eine Partei, die feststellt, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Schiedsordnung oder einer anderen anwendbaren Verfahrensregel nicht eingehalten wurde, hat diesen Verstoss unverzüglich zu rügen; andernfalls wird Verzicht auf ihr Rügerecht angenommen.

Abschnitt IV. Schiedsspruch

ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 33

1. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Mitglied, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, so entscheidet der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.

2. Soweit es sich um Verfahrensfragen handelt, kann der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts, so vom Schiedsgericht dazu ermächtigt, alleine entscheiden.

FORM UND WIRKUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Artikel 34

1. Das Schiedsgericht ist berechtigt, nicht nur Endschiedssprüche, sondern auch Zwischenschiedssprüche oder Teilschiedssprüche zu erlassen.

2. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen; er ist endgültig und bindet die Parteien.

3. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass er nicht oder nur summarisch zu begründen ist.

4. Der Schiedsspruch ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und hat den Sitz des Schiedsverfahrens und den Tag, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde, anzugeben. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Mitglied und haben nicht alle von ihnen unterzeichnet, so ist der Grund dafür im Schiedsspruch zu vermerken.

5. Originale des von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschriebenen Schiedsspruchs werden den Parteien durch das Sekretariat übermittelt, vorausgesetzt, die in Artikel 38(a), (b), (c), (f) und (g) genannten Kosten wurden vollständig bezahlt. Das Sekretariat hat ein Original des Schiedsspruchs aufzubewahren.

ANWENDBARES RECHT, BILLIGKEITSENTSCHEIDUNGEN

Artikel 35

1. Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache in Anwendung der von den Parteien gewählten Rechtsregeln oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen die Streitsache am engsten zusammenhängt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nur dann ex aequo et bono oder als amiable compositeur, wenn es dazu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.

3. In allen Fällen hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und auf das Geschäft anzuwendende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

EINIGUNG ODER ANDERE GRÜNDE FÜR DIE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Artikel 36

1. Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Beilegung der Streitsache, hat das Schiedsgericht entweder das Schiedsverfahren einzustellen oder, falls die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten.

2. Wird es, bevor der Schiedsspruch erlassen wurde, aus irgendeinem anderen als dem in Artikel 36(1) genannten Grund unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzuführen, so hat das Schiedsgericht den Parteien anzuzeigen, dass es das Verfahren einstellen wird. Das Schieds-

gericht kann das Verfahren einstellen, es sei denn, eine der Parteien erhebe dagegen begründete Einwände.

3. Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien und dem Sekretariat von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnete Abschriften der Entscheidung über die Einstellung des Schiedsverfahrens. Ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so sind Artikel 34(2), (4) und (5) sinngemäss anwendbar.

AUSLEGUNG ODER BERICHTIGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS, ERGÄNZENDER SCHIEDSSPRUCH

Artikel 37

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung des Sekretariats und der anderen Parteien beim Schiedsgericht beantragen:

- (a) eine Auslegung des Schiedsspruchs;
- (b) die Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art;
- (c) den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden.

2. Das Schiedsgericht kann der anderen Partei eine grundsätzlich 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um zum Antrag Stellung zu nehmen.

3. Die Auslegung oder Berichtigung ist innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich vorzunehmen. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag auf einen ergänzenden Schiedsspruch für gerechtfertigt, so hat es seinen Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags zu ergänzen. Der Gerichtshof kann diese Fristen erstrecken.

4. Das Schiedsgericht kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs von sich aus Berichtigungen vornehmen.

5. Artikel 34(2) bis (5) sind auf jede Auslegung, Berichtigung oder jeden ergänzenden Schiedsspruch sinngemäss anwendbar.

FESTSETZUNG DER KOSTEN

Artikel 38

Der Endschiedsspruch oder die das Verfahren einstellende Entscheidung hat eine Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens zu enthalten. Falls dies angebracht ist, kann das Schiedsgericht die Kosten in einer anderen Entscheidung festsetzen. Der Begriff «Kosten» umfasst lediglich:

- (a) die Honorare des Schiedsgerichts, die für jedes Mitglied und gegebenenfalls einen Sekretär oder eine Sekretärin einzeln anzugeben und nach Artikel 39 festzulegen sind;

- (b) die Reisekosten und sonstigen Auslagen des Schiedsgerichts und gegebenenfalls eines Sekretärs oder einer Sekretärin;
- (c) die Kosten für sachverständige Personen und für jede andere vom Schiedsgericht benötigte Unterstützung;
- (d) die Kosten von Zeugnis ablegenden Personen und Sachverständigen in der vom Schiedsgericht gebilligten Höhe;
- (e) die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren angefallenen Rechtsvertretungs- und anderen Kosten, wenn die Erstattung dieser Kosten während des Schiedsverfahrens beantragt wurde und das Schiedsgericht deren Höhe für angemessen erachtet;
- (f) die Einschreibengebühr und die Verwaltungskosten gemäss Anhang B (Kostenordnung);
- (g) die nach Artikel 43(9) festgelegte Einschreibengebühr, Honorare und Auslagen eines Dringlichkeitsschiedsgerichts sowie die Kosten für von ihm benötigte sachverständige Personen und andere Unterstützung.

HONORARE UND AUSLAGEN DER MITGLIEDER DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 39

1. Die Honorare und Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen dem Streitwert, der Schwierigkeit der Streitsache, der aufgewendeten Zeit und allen anderen hierfür massgeblichen Umständen angemessen sein, einschliesslich der Sorgfalt und Effizienz der Mitglieder des Schiedsgerichts.

2. Die Honorare und Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts sind gemäss Anhang B (Kostenordnung) festzulegen. Im Falle einer Einstellung des Schiedsverfahrens kann das Honorar des Schiedsgerichts niedriger als der Mindestbetrag gemäss Anhang B (Kostenordnung) sein.

3. Das Schiedsgericht kann für die Auslegung oder Berichtigung seines Schiedsspruchs oder für den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs oder, wenn ein Schiedsspruch nach der Entscheidung einer richterlichen Behörde an das Schiedsgericht zurückgewiesen wird, keine zusätzlichen Kosten geltend machen, es sei denn, die Umstände würden dies rechtfertigen.

4. Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Honorare unter seinen Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und der Bemühungen eines jeden Mitglieds soll grundsätzlich der oder die Vorsitzende zwischen 40% und 50% und jedes weitere Mitglied zwischen 25% und 30% des Gesamthonorars erhalten.

5. Vor der Fällung eines Schiedsspruchs, einer Entscheidung über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder einer Entscheidung über ein Begehren nach Artikel 37 soll

das Schiedsgericht dem Sekretariat seinen Entwurf zur Genehmigung oder Anpassung der Kostenentscheidung gemäss Artikel 38(a) bis (c) und (f) durch den Gerichtshof unterbreiten. Eine Genehmigung oder Anpassung durch den Gerichtshof ist für das Schiedsgericht verbindlich.

VERLEGUNG DER KOSTEN

Artikel 40

Die Kosten des Schiedsverfahrens sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Das Schiedsgericht kann jede Art von Kosten zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls, einschliesslich der Beiträge der Parteien zur effizienten Durchführung des Verfahrens und zur Vermeidung unnötiger Kosten und Verzögerungen, für angemessen erachtet.

HINTERLEGUNG EINES KOSTENVORSCHUSSES

Artikel 41

1. Das Schiedsgericht soll, sobald es bestellt ist, nach Rücksprache mit dem Gerichtshof jede Partei auffordern, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 38(a) bis (c) und der Verwaltungskosten nach Artikel 38(f) zu hinterlegen. Ein bereits geleisteter vorläufiger Kostenvorschuss nach Anhang B (Kostenordnung) ist als Teilzahlung des Kostenvorschusses der klagenden Partei zu behandeln.

2. Erhebt eine beklagte Partei Widerklage oder in anderen Fällen, wenn es nach den Umständen angemessen erscheint, kann das Schiedsgericht nach seinem Ermessen separate Vorschüsse festsetzen.

3. Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht nach Konsultation des Gerichtshofs von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.

4. Werden die zu hinterlegenden Beträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, oder innerhalb einer anderen, vom Schiedsgericht aufgrund der Umstände festgesetzten Frist, voll eingezahlt, so hat das Schiedsgericht dies den Parteien mitzuteilen, damit die eine oder die andere von ihnen die verlangte Zahlung leisten kann. Wird diese Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Aussetzung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Ansprüche oder Parteien beschliessen.

5. In seinem Endschiedsspruch oder in seiner Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens hat das Schiedsgericht gegenüber den Parteien über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist den Parteien im Verhältnis ihrer jeweiligen Beiträge zurückzuzahlen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Abschnitt V. Weitere Bestimmungen

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Artikel 42

1. Die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren gelten für alle Fälle, in denen:

- (a) die Parteien es so vereinbaren; oder
- (b) der Streitwert unter Berücksichtigung aller Ansprüche (oder von allfälligen Verrechnungseinreden) den Betrag von CHF 1'000'000 (eine Million Schweizer Franken) nicht übersteigt, es sei denn, der Gerichtshof entscheidet unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände etwas anderes.

2. Das beschleunigte Schiedsverfahren soll nach den vorstehenden Regeln mit den nachfolgenden Änderungen durchgeführt werden:

- (a) Die Streitsache ist einem Einzelschiedsrichter oder einer Einzelschiedsrichterin zuzuweisen, es sei denn, die Schiedsvereinbarung sieht ein Schiedsgericht mit mehr als einem Mitglied vor.
- (b) Wenn die Schiedsvereinbarung ein aus mehr als einem Mitglied bestehendes Schiedsgericht vorsieht, hat das Sekretariat die Parteien aufzufordern, die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter oder eine Einzelschiedsrichterin zu vereinbaren. Treffen die Parteien keine solche Vereinbarung, werden die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts nach Massgabe von Anhang B (Kostenordnung) festgelegt, sollen aber in keinem Fall tiefer als die Honorare sein, die sich in Anwendung des Stundenansatzes gemäss Abschnitt 2.7 von Anhang B (Kostenordnung) ergeben.
- (c) Nach Einreichung der Einleitungsantwort sind die Parteien grundsätzlich nur berechtigt, eine Klageschrift und eine Klageantwort (und Widerklage) sowie, wo anwendbar, eine Widerklageantwort (oder Antwort auf eine Verrechnungseinrede) einzureichen.
- (d) Wenn die Streitsache nicht ausschliesslich auf der Grundlage von Dokumentenbeweisen entschieden wird, findet für die Abnahme von Zeugnis und Sachverständigenbeweis oder für mündlichen Vortrag eine einzige mündliche Verhandlung statt.
- (e) Der Endschiedsspruch ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem das Schiedsgericht die Akten vom Sekretariat erhalten hat, zu erlassen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Gerichtshof diese Frist erstrecken.
- (f) Das Schiedsgericht kann den Schiedsspruch summarisch begründen.

3. Die Parteien können jederzeit während des Schiedsverfahrens vereinbaren, dass die in Artikel 42(2) genannten Bestimmungen nicht mehr anwendbar sein sollen.

DRINGLICHER RECHTSSCHUTZ

Artikel 43

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann eine Partei, welche vor der Bestellung des Schiedsgerichts dringlicher Massnahmen nach Artikel 29 bedarf, beim Sekretariat ein Begehren um dringlichen Rechtsschutz (das «Begehren») einreichen. Das Begehren hat zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 3(3)(b) bis (e) Folgendes zu enthalten:

- (a) eine Darlegung der begehrten Massnahmen und deren Begründung, insbesondere die Gründe für die behauptete Dringlichkeit;
- (b) Ausführungen über die Sprache des Verfahrens, den Sitz des Schiedsverfahrens und das anwendbare Recht;
- (c) die Bestätigung der Zahlung der Einschreibgebühr und des Kostenvorschusses auf das betreffende Konto gemäss Anhang A, wie von Anhang B (Kostenordnung) verlangt.

2. Der Gerichtshof ernennt sobald als möglich nach Eingang des Begehrens, der Einschreibgebühr und des Kostenvorschusses für dringlichen Rechtsschutz eine Einzelperson als Dringlichkeitsschiedsgericht und stellt dieser die Akten zu, ausser:

- (a) es besteht offensichtlich keine Schiedsvereinbarung, welche auf diese Schiedsordnung verweist; oder
- (b) es erscheint angemessener, mit der Bestellung des Schiedsgerichts fortzufahren und dieses über das Begehren entscheiden zu lassen.

3. Wenn die Einleitungsanzeige nicht bereits hängig ist oder bis spätestens 10 Tage nach Eingang des Begehrens eingereicht wird, stellt der Gerichtshof das Verfahren für dringlichen Rechtsschutz ein. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Gerichtshof diese Frist erstrecken.

4. Artikel 12 bis 14 sind auf das Dringlichkeitsschiedsgericht anwendbar, ausser dass die Fristen von Artikel 13(2) und (3) auf drei Tage verkürzt sind.

5. Haben sich die Parteien über den Sitz des Schiedsverfahrens nicht geeinigt oder ist die Bezeichnung des Sitzes unklar oder unvollständig, so bestimmt der Gerichtshof den Sitz des Verfahrens für dringlichen Rechtsschutz. Diese Bestimmung erfolgt ohne Präjudiz für eine Festlegung des Sitzes des Schiedsverfahrens nach Artikel 17(1).

6. Das Dringlichkeitsschiedsgericht führt das Verfahren nach seinem Ermessen, unter Berücksichtigung der dem Verfahren eigenen Dringlichkeit und vorausgesetzt, jede Partei hat ausreichend Gelegenheit, sich zu dem Begehren zu äussern.

7. Das Dringlichkeitsschiedsgericht hat den Parteien die Entscheidung über das Begehren innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Akten vom Sekretariat mitzuteilen. Diese Frist kann durch Vereinbarung der Parteien oder bei Vorliegen angemessener Umstände durch den Gerichtshof erstreckt werden. Die Entscheidung über das Begehren kann auch dann noch getroffen werden, wenn die Akten in der Zwischenzeit dem Schiedsgericht zugestellt wurden.

8. Eine Entscheidung des Dringlichkeitsschiedsgerichts hat die Wirkungen einer Entscheidung nach Artikel 29. Das Dringlichkeitsschiedsgericht selbst, und nach der Zustellung der Akten das Schiedsgericht, kann jede angeordnete Massnahme abändern, aussetzen oder aufheben.

9. Die Entscheidung über das Begehren hat eine Festlegung der Kosten nach Artikel 38(g) zu enthalten. Bevor es seine Entscheidung über das Begehren erlässt, soll das Dringlichkeitsschiedsgericht seinen Entwurf dem Sekretariat zur Genehmigung oder Anpassung dieser Kostenentscheidung durch den Gerichtshof unterbreiten. Diese Kosten sind aus dem für das Verfahren für dringlichen Rechtsschutz geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Die Festlegung der Kosten nach Artikel 38(d) und (e), sowie die Aufteilung aller Kosten zwischen den Parteien, obliegen dem Schiedsgericht. Wird kein Schiedsgericht bestellt, entscheidet das Dringlichkeitsschiedsgericht in einem separaten Schiedsspruch über die Kosten nach Artikel 38(d) und (e) sowie die Aufteilung aller Kosten zwischen den Parteien.

10. Eine vom Dringlichkeitsschiedsgericht angeordnete Massnahme fällt dahin mit der Einstellung des Verfahrens für dringlichen Rechtsschutz nach Artikel 43(3), oder mit dem Erlass des Endschiedsspruchs, ausser das Schiedsgericht entscheide darin ausdrücklich anders, oder mit der Einstellung des Schiedsverfahrens.

11. Die als Dringlichkeitsschiedsgericht bestellte Person darf für Schiedsverfahren, welche mit der ihr unterbreiteten Streitsache im Zusammenhang stehen, nicht als Mitglied des Schiedsgerichts bestellt werden, ausser die Parteien haben dies anders vereinbart.

VERTRAULICHKEIT

Artikel 44

1. Haben die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so verpflichtet sich jede Partei, über alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle von anderen Parteien im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen, die nicht in anderer Weise zum Gemeingut gehören, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit eine Offenlegung nicht erforderlich ist, damit eine Partei einer Rechtspflicht nachkommen, einen Rechtsanspruch wahren oder durchsetzen oder einen Schiedsspruch in einem

Verfahren vor einer richterlichen Behörde vollstrecken oder anfechten kann. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitglieder des Schiedsgerichts, die vom Schiedsgericht ernannten sachverständigen Personen, den oder die Sekretär(in) des Schiedsgerichts, die Organe des Swiss Arbitration Centre, die Mitglieder des Gerichtshofs und des Sekretariats.

2. Die Beratungen des Schiedsgerichts sind vertraulich.

3. Kein Schiedsspruch und keine andere Entscheidung des Schiedsgerichts darf publiziert werden, weder vollständig noch auszugsweise, es sei denn sämtliche Parteien stimmen dem zu und die Namen der Parteien, der Mitglieder des Schiedsgerichts und alle Informationen, die eine Identifikation der Streitsache ermöglichen, werden unkenntlich gemacht.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Artikel 45

1. Die Organe des Swiss Arbitration Centre, die Mitglieder des Gerichtshofs und des Sekretariats, die Mitglieder der Schiedsgerichte, die vom Schiedsgericht ernannten sachverständigen Personen oder der oder die Sekretär(in) des Schiedsgerichts haften für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem nach dieser Schiedsordnung durchgeführten Schiedsverfahren, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erweisen sich als vorsätzliche Pflichtverletzung oder als grobe Fahrlässigkeit.

2. Nach Erlass des Schiedsspruchs oder der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens und nach Wegfall oder Ausschöpfung der Möglichkeiten der Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung sind weder die Organe des Swiss Arbitration Centre, noch die Mitglieder des Gerichtshofs und des Sekretariats, noch die Mitglieder des Schiedsgerichts, noch die vom Schiedsgericht ernannten sachverständigen Personen, noch der oder die Sekretär(in) des Schiedsgerichts verpflichtet, irgendeiner Person gegenüber Aussagen irgendwelcher Art über das Schiedsverfahren zu machen. Ebenso wenig soll eine Partei versuchen, irgendeine dieser Personen in gerichtlichen oder anderen mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Verfahren zum Zeugnis anzuhalten.

Anhang A: Geschäftsstellen und Bankkonto des Sekretariats des Gerichtshofs

BANKKONTO

Für aktuelle Informationen zu unseren Kontoangaben besuchen Sie bitte unsere Website :

www.swissarbitration.org/centre/arbitration/arbitration-logistics.

Sämtliche Zahlungen haben netto in Schweizer Franken (CHF) und ohne Abzüge von Bankgebühren zu erfolgen.

ADRESSEN DES SEKRETARIATS DES GERICHTSHOFS:

Swiss Arbitration Centre

Boulevard du Théâtre 4

1204 Genf

Schweiz

Telefon: +41 22 819 91 57

E-Mail: centre@swissarbitration.org

Swiss Arbitration Centre

Löwenstrasse 11 - Postfach

8021 Zürich

Schweiz

Telefon: +41 44 217 40 61

E-Mail: centre@swissarbitration.org

Swiss Arbitration Centre

Corso Elvezia 16 - Postfach

6901 Lugano

Schweiz

Telefon: +41 91 911 51 11

E-Mail: centre@swissarbitration.org

Anhang B: Kostenordnung

(in Kraft ab 1. Juni 2021 und anwendbar auf alle Schiedsverfahren, die an oder nach diesem Datum eingeleitet werden)

Mögliche Änderungen dieses Anhangs B finden Sie auf unserer Website: www.swissarbitration.org/centre/arbitration/arbitration-rules.

(Alle in diesem Anhang B aufgeführten Beträge verstehen sich in Schweizer Franken, nachfolgend «CHF», und sind netto ohne Abzüge von Bankgebühren zahlbar)

1. EINSCHREIBEGBÜHR UND HINTERLEGUNG VON KOSTENVORSCHÜSSEN

1.1 Reicht eine Partei oder eine zusätzliche Partei ein Begehren in einer Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3 oder in einer Anzeige gemäss Artikel 6(1) ein, oder erhebt sie eine Widerklage, so hat diese Partei folgende nicht rückerstattungsfähige Einschreibegbühr zu bezahlen, die auf der Grundlage des Gesamtbetrags aller ihrer Ansprüche, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung, berechnet wird:

- CHF 4'500 bei einem Gesamtbetrag bis CHF 2'000'000;
- CHF 6'000 bei einem Gesamtbetrag zwischen CHF 2'000'001 und CHF 10'000'000;
- CHF 8'000 bei einem Gesamtbetrag über CHF 10'000'000.

Nach jeder späteren Erhöhung der Ansprüche erfolgt die Berechnung der Einschreibegbühr auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Ansprüche nach dieser Erhöhung.

1.2 Sind die Ansprüche einer Partei oder einer zusätzlichen Partei betragsmässig nicht festgelegt, beträgt die Einschreibegbühr CHF 6'000.

1.3 Wird die Einschreibegbühr nicht vollständig bezahlt, ist das Schiedsverfahren hinsichtlich der entsprechenden Ansprüche nicht weiterzuführen.

1.4 Sobald die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts feststeht und der Gesamtstreitwert vorläufig bekannt ist, fordert das Sekretariat die klagende Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, zur Zahlung eines vorläufigen Kostenvorschusses² in folgender Höhe auf:

- CHF 6'000 für den Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin oder das erste Mitglied des Schiedsgerichts und CHF 4'000 für jedes weitere Mitglied des Schiedsgerichts; und
- die auf der Grundlage des Gesamtstreitwertes bere-

2. Der vorläufige Kostenvorschuss soll (i) die Kosten gemäss Artikel 38(a) und (b) bis zur Erstellung des Zeitplans und (ii) die vollen Verwaltungskosten, wie in Fussnote 3 erläutert, abdecken, es sei denn, eine Aufforderung an den Kläger, die vollen Verwaltungskosten vorläufig vorzuschüssen, würde unangemessen erscheinen, weil der Gesamtbetrag der von anderen Parteien erhobenen Ansprüche unverhältnismässig höher ist.

chneten Verwaltungskosten, es sei denn, 50 % des durchschnittlichen Schiedsrichterhonorars, berechnet ausschliesslich basierend auf den Ansprüchen der klagenden Partei, ist niedriger; in diesem Fall gilt der niedrigere Betrag.

1.5 Eine Partei, welche ein Begehren um dringlichen Rechtsschutz stellt, hat mit ihrem Begehren eine nicht rückerstattungsfähige Einschreibegbühr von CHF 5'000 und einen Kostenvorschuss für das Verfahren für dringlichen Rechtsschutz von CHF 20'000 zu leisten. Zahlt sie die Einschreibegbühr oder den Kostenvorschuss nicht, wird das Verfahren für dringlichen Rechtsschutz nicht weitergeführt.

1.6 In Fällen der Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung eines Schiedsspruchs nach Artikel 37, oder wenn ein Schiedsspruch infolge eines Entscheids einer richterlichen Behörde an das Schiedsgericht zurückgewiesen wird, kann nur mit Genehmigung des Gerichtshofs die Hinterlegung eines zusätzlichen Kostenvorschusses für Honorare, Verwaltungskosten und Auslagen verlangt werden.

2. HONORARE DES SCHIEDSGERICHTS UND VERWALTUNGSKOSTEN

a) Bestimmung des Streitwerts

2.1 Die Ansprüche sämtlicher Parteien und zusätzlicher Parteien werden für die Bestimmung des Streitwerts zusammengezählt. Die gleiche Regel findet bei Verrechnungseinreden Anwendung, es sei denn, das Schiedsgericht komme nach Konsultation der Parteien zum Schluss, dass solche Verrechnungsansprüche keinen bedeutenden Mehraufwand erfordern. Die Reduktion des Streitwerts eines Anspruches wird nicht berücksichtigt, wenn die Reduktion nach der Übermittlung der Akten an das Schiedsgericht vorgenommen wurde.

2.2 Für die Feststellung des Streitwerts bleiben Zinsforderungen ausser Betracht. Sind die Zinsforderungen jedoch höher als die Hauptansprüche, werden ausschliesslich die Zinsforderungen für die Feststellung des Streitwerts dieses Begehrens berücksichtigt.

2.3 Beträge in anderen Währungen als Schweizer Franken sind zum Kurs bei Eingang der Einleitungsanzeige oder Anhängigmachung eines weiteren Anspruches, einer Verrechnungseinrede oder Änderung oder Ergänzung eines Anspruches, in Schweizer Franken umzurechnen.

2.4 Wird der Streitwert eines Anspruches nicht quantifiziert, hat eine Partei nur eine Teilklage eingereicht, wird ein Anspruch offensichtlich unterbewertet oder ihm keinen Wert beigemessen, so ist der Streitwert dieses Anspruches unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu bestimmen.

b) Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts

2.5 Die Honorare (Artikel 38(a) und (g)) sollen die Tätigkeit des Schiedsgerichts, eines etwaigen Sekretärs oder einer Sekretärin, bzw. eines Dringlichkeitsschiedsgerichts vom Zeitpunkt der Aktenübergabe bis zum endgültigen Schiedsspruch, der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens oder der Entscheidung über das Begehren um dringlichen Rechtsschutz decken.

2.6 Mit Ausnahme von Verfahren für dringlichen Rechtsschutz sind die Honorare des Schiedsgerichts und eines etwaigen Sekretärs oder einer Sekretärin auf der Grundlage der Tabelle in Abschnitt 6 dieses Anhangs B und unter Berücksichtigung der Kriterien von Artikel 39(1) zu berechnen. In Ausnahmefällen kann der Gerichtshof Honoraren des Schiedsgerichts in einem höheren oder niedrigeren Betrag als dem in der Tabelle angegebenen Höchst- oder Mindestbetrag zustimmen oder sie entsprechend anpassen.

2.7 Einigen sich die Parteien im Verfahren gemäss Artikel 42(1)(b) (Beschleunigtes Verfahren) oder auf Einladung des Gerichtshofs gemäss Artikel 9(3) nicht darauf, die Streitsache einem Einzelschiedsrichter oder einer Einzelschiedsrichterin zuzuweisen, soll das auf der Grundlage der Tabelle in Abschnitt 6 berechnete Honorar eines Mitglieds des Schiedsgerichts mindestens einem Stundenansatz von CHF 350 entsprechen.

2.8 Das Honorar des Dringlichkeitsschiedsgerichts beträgt zwischen CHF 2'000 und CHF 20'000. Es darf den Betrag von CHF 20'000 nur unter aussergewöhnlichen Umständen und mit der Zustimmung des Gerichtshofs überschreiten.

c) Verwaltungskosten

2.9 Die in Artikel 38(f) genannten und vom Gerichtshof auf der Grundlage der Tabelle in Abschnitt 6 dieses Anhangs B festgesetzten Verwaltungskosten³ sind zusätzlich zur Einschreibegebühr an das Swiss Arbitration Centre zu zahlen. Sind mehr als zwei Parteien an einem Schiedsverfahren beteiligt, erhöht sich der so berechnete Betrag der Verwaltungskosten für jede weitere Partei um 10 Prozent, bis zu einer maximalen Erhöhung von 30 Prozent.

2.10 Zusätzlich zu den Verwaltungskosten, die auf der Grundlage der Tabelle in Abschnitt 6 dieses Anhangs B berechnet werden, sind die folgenden Positionen Teil der Verwaltungskosten:

3. Die Verwaltungskosten sind ein zur Einschreibegebühr zusätzlicher Beitrag zu den Gemeinkosten des Swiss Arbitration Centre. Sie dienen der Deckung aller vom Swiss Arbitration Centre erbrachten Verwaltungsdienstleistungen, wie z.B. im Zusammenhang mit der Einleitung des Schiedsverfahrens, der Bestellung des Schiedsgerichts und der Genehmigung oder Anpassung der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts durch den Gerichtshof gemäss Artikel 39(5). Während die Verwaltungskosten auch bei einer Einstellung des Verfahrens fällig werden, kann der Gerichtshof sie unter aussergewöhnlichen Umständen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren in Wiedererwägung ziehen.

- (a) Eine nicht rückerstattungsfähige Antragsgebühr in Höhe von CHF 4'500, zahlbar von der antragstellenden Partei oder gegebenenfalls zu gleichen Teilen von den antragstellenden Parteien, für ein Ablehnungsbegehren (Artikel 13(2)) oder einen Antrag auf Absetzung eines Mitglieds des Schiedsgerichts (Artikel 14(1)).
- (b) Eine jährliche Gebühr von CHF 2'000, die im Falle einer vereinbarten Aussetzung des Verfahrens von den Parteien zu gleichen Teilen zu zahlen ist, bzw. von der Partei, die die Aussetzung beantragt hat, wenn ein Schiedsverfahren seit mehr als drei Monaten ausgesetzt ist.
- (c) Ausserordentlicher Aufwand oder Auslagen des Sekretariats oder der Mitglieder des Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren (einschliesslich im Zusammenhang mit einem Antrag auf Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs oder auf einen ergänzenden Schiedsspruch gemäss Artikel 37, oder wenn ein Schiedsspruch nach der Entscheidung einer richterlichen Behörde an das Schiedsgericht zurückgewiesen wird).
- (d) Gebühren als Bedingung für die Erbringung zusätzlicher Unterstützungsleistungen durch das Sekretariat, wie z. B. die Organisation von Infrastruktur für Verhandlungen, Übersetzungs-, Protokollierungs-, Sekretariats- oder Logistikdienstleistungen sowie die Unterstützung zur Erlangung von Einreisevisa.
- (e) Eine von der antragstellenden Partei zu zahlende Gebühr von CHF 300 als Voraussetzung für die Ausstellung jeder vom Sekretariat beglaubigten zusätzlichen Kopie von Schiedssprüchen oder Entscheidungen über die Einstellung des Schiedsverfahrens.

3. AUSLAGEN DER MITGLIEDER DES SCHIEDSGERICHTS UND KOSTEN FÜR BENÖTIGTE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Als Auslagen des Schiedsgerichts und des Dringlichkeitsschiedsgerichts gemäss Artikel 38(b) und (g) gelten deren für das Schiedsverfahren vernünftigerweise aufgelaufenen Kosten, namentlich die Kosten für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und alle anderen auf die Führung des Verfahrens bezogene Kosten. Der Gerichtshof erlässt allgemeine Richtlinien über die Abrechnung von Auslagen.⁴

3.2 Bevor das Schiedsgericht oder das Dringlichkeitsschiedsgericht sachverständige Personen oder sonstige Unterstützung in Anspruch nimmt (Artikel 38(c)), haben die Parteien oder eine von ihnen einen vom Schiedsgericht oder vom Dringlichkeitsschiedsgericht festgesetzten zusätzlichen Kostenvorschuss zu zahlen, der die voraussichtlichen Kosten deckt.

4. Diese Richtlinien sind einsehbar auf www.swissarbitration.org/centre-arbitration/arbitration-rules.

4. FESTSETZUNG UND VERWALTUNG VON KOSTENVORSCHÜSSEN

4.1 Das Sekretariat hält die von den Parteien zu leistenden Kostenvorschüsse auf einem separaten Bankkonto. Dieses Konto ist einzig für das betreffende Schiedsverfahren zu verwenden und klar als solches zu bezeichnen.

4.2 Der Betrag der gemäss Artikel 41(1) geforderten Kostenvorschüsse darf die Summe aus (i) dem Durchschnittsbetrag, der auf der Grundlage der Tabelle in Abschnitt 6 dieses Anhangs B berechnet wird und (ii) den Verwaltungskosten sowie (iii) einer Schätzung der dem Schiedsgericht entstehenden angemessenen Auslagen nicht übersteigen, es sei denn, der Gerichtshof genehmigt dies.

4.3 Das Schiedsgericht kann die ratenweise Zahlung der Kostenvorschüsse oder des Anteils einer Partei daran genehmigen.

4.4 Mit Zustimmung des Gerichtshofs können Teile der geleisteten Kostenvorschüsse von Zeit zu Zeit je nach Fortschritt des Schiedsverfahrens als Vorschuss für die Honorare oder als Erstattung von Auslagen oder Kosten benötigter Unterstützung an die Mitglieder des Schiedsgerichts ausbezahlt werden. Der Gerichtshof erlässt Richtlinien über Vorschüsse.⁴

4.5 Der Gerichtshof kann jederzeit während des Schiedsverfahrens einen Teil des Kostenvorschusses als Zahlung der Verwaltungskosten freigeben.

4.6 Jeder nicht verbrauchte Restbetrag der Kostenvorschüsse, der den Parteien nach Erlass des Endschiedsspruchs oder nach der Einstellung des Verfahrens gemäss Artikel 41(5) zurückzahlen ist, wird grundsätzlich jener Person oder Einheit erstattet, die die ursprüngliche Zahlung geleistet hat.

4.7 Die vom Sekretariat gehaltenen, als Kostenvorschüsse gezahlten Beträge werden weder den Parteien noch dem Schiedsgericht verzinst. Etwaige Bankgebühren (einschliesslich solcher, welche aus negativen Zinssätzen resultieren) sind von den Parteien zu tragen.

5. STEUERN UND ABGABEN

Dem Schiedsgericht oder Dringlichkeitsschiedsgericht geschuldete Beträge beinhalten keine Mehrwertsteuern, andere Steuern, Lasten oder Gebühren, welche möglicherweise auf das Honorar eines Mitglieds des Schiedsgerichts oder Dringlichkeitsschiedsgerichts anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, derartige Steuern oder andere Lasten zu zahlen. Die Rückerstattung derartiger Lasten oder Steuern ist eine Sache alleine zwischen dem betreffenden Mitglied des Schiedsgerichts oder Dringlichkeitsschiedsgerichts und den Parteien.

6. SCHIEDSGERICHTSHONORARE UND VERWALTUNGSKOSTEN

6.1 Einzelschiedsrichter oder Einzelschiedsrichterin

Streitwert (in Schweizer Franken)	Verwaltungskosten	Honorar Einzelschiedsrichter oder Einzelschiedsrichterin	
		Minimum	Maximum
0 – 300'000		4% des Streitwerts	CHF 15'000 oder 12% des Streitwerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist
300'001 – 600'000	1'500	12'000 + 2% des Betrags über 300'000	36'000 + 6% des Betrags über 300'000
600'001 – 1'000'000	3'000	18'000 + 1,2% des Betrags über 600'000	54'000 + 4,8% des Betrags über 600'000
1'000'001 – 2'000'000	4'000 + 0,6% des Betrags über 1'000'000	22'800 + 1% des Betrags über 1'000'000	73'200 + 3,4% des Betrags über 1'000'000
2'000'001 – 10'000'000	10'000 + 0,125% des Betrags über 2'000'000	32'800 + 0,32% des Betrags über 2'000'000	107'200 + 1,14% des Betrags über 2'000'000
10'000'001 – 20'000'000	20'000 + 0,1% des Betrags über 10'000'000	58'400 + 0,14% des Betrags über 10'000'000	198'400 + 0,34% des Betrags über 10'000'000
20'000'001 – 50'000'000	30'000 + 0,05% des Betrags über 20'000'000	72'400 + 0,04% des Betrags über 20'000'000	232'400 + 0,14% des Betrags über 20'000'000
50'000'001 – 100'000'000	45'000 + 0,03% des Betrags über 50'000'000	84'400 + 0,04% des Betrags über 50'000'000	274'400 + 0,1% des Betrags über 50'000'000
100'000'001 – 250'000'000	60'000 + 0,01% des Betrags über 100'000'000	104'400 + 0,02% des Betrags über 100'000'000	324'400 + 0,06% des Betrags über 100'000'000
> 250'000'000	75'000	134'400 + 0,01% des Betrags über 250'000'000	414'400 + 0,04% des Betrags über 250'000'000

6.2 Dreierschiedsgericht⁵

Streitwert (in Schweizer Franken)	Verwaltungskosten	Honorar Dreierschiedsgericht	
		Minimum	Maximum
0 – 300'000		10% des Streitwerts	CHF 37'500 oder 30% des Streitwerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
300'001 – 600'000	1'500	30'000 + 5% des Betrags über 300'000	90'000 + 15% des Betrags über 300'000
600'001 – 1'000'000	3'000	45'000 + 3% des Betrags über 600'000	135'000 + 12% des Betrags über 600'000
1'000'001 – 2'000'000	4'000 + 0,6% des Betrags über 1'000'000	57'000 + 2,5% des Betrags über 1'000'000	183'000 + 8,5% des Betrags über 1'000'000
2'000'001 – 10'000'000	10'000 + 0,125% des Betrags über 2'000'000	82'000 + 0,8% des Betrags über 2'000'000	268'000 + 2,85% des Betrags über 2'000'000
10'000'001 – 20'000'000	20'000 + 0,1% des Betrags über 10'000'000	146'000 + 0,35% des Betrags über 10'000'000	496'000 + 0,85% des Betrags über 10'000'000
20'000'001 – 50'000'000	30'000 + 0,05% des Betrags über 20'000'000	181'000 + 0,1% des Betrags über 20'000'000	581'000 + 0,35% des Betrags über 20'000'000
50'000'001 – 100'000'000	45'000 + 0,03% des Betrags über 50'000'000	211'000 + 0,1% des Betrags über 50'000'000	686'000 + 0,25% des Betrags über 50'000'000
100'000'001 – 250'000'000	60,000 + 0,01% des Betrags über 100'000'000	261'000 + 0,05% des Betrags über 100'000'000	811'000 + 0,15% des Betrags über 100'000'000
> 250'000'000	75'000	336'000 + 0,025% des Betrags über 250'000'000	1'036'000 + 0,1% des Betrags über 250'000'000

5. Das Honorar eines Schiedsgerichts mit mehr als einem Mitglied entspricht dem eines Schiedsgerichts aus einem Mitglied plus 75% für jedes weitere Mitglied, d.h. für ein Dreierschiedsgericht 250% des Honorars eines Einzelschiedsrichters oder einer Einzelschiedsrichterin.